



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

in denen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, geschehen ist, In einer ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1736

§.VII. Erste Conferenz zwischen den Kayserlichen und beyder Cronen Gesandten. Von der hinterstelligen Restitution von Pfaltz und Augspurg; Von Abdanckung der Troupen.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51459](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51459)

1646.
April.

Blumenthal, welcher den 27. April zum Evangelischen Reichs-Hoff-Rath, installirt worden war, imgleichen der Reichs-Hoff-Rath D. Lindenspühr. Des Duca d' Amalfi Leib-Compagnie war in einer blauen mit Silber ausgemachten Lederer gekleidet; Er selbst saß in einer Carreten mit 6. braunen Pferden bespannet, und nahm sein Logier in einem Hause, zum Wilden-Mann genannt, auf dem alten Wein-Markt, allda er sofort von dem Magistrat der Stadt Nürnberg mit einem Wagen köstlichen Weins, zwey Wagen-Habern und 4. Zuber Fischen beschret wurde. Dienstags, den 24. April. um 4. Uhr des Abends, kam auch der Schwedische Generalissimus, Pfalz-Graf Carl Gustav, in Begleitung vieler hoher Officier, auch Fürsten, Grafen und Herren ein, worunter sich auch der Schwedische Feld-Marschall

ingleichens des Pfalz-Grafens Carl Gustavi, und General Wrangels.

Wrangel befand, und logirte im Hül- denen Rehe oder Hirsch auf dem Korn-Markt. Derselbe fuhr in einer Carrete davor 6. Spiegel-Schimmel gespannt waren; vor dem Wagen gieng her der Hoff-Marschall, benebenst etlichen Officieren und viel Trabanten. Der Magistrat präsentirte ihm sofort ein Fuder Wein, zwey Fuder Habern und einen Pocal, 14. Marc Silber schwer. Der Pfalz Graf wurde so gleich nach seiner Anfunfft, vor dem Duca d' Amalfi, durch 2. Obristen bewillkommet, dagegen selbiger gleichfalls durch zwey Obristen, das Gegen-Compliment machen lieffen: Weil aber unter diesen, der Graf Werbe mit gewesen, welcher ehehin die Kayserliche Parthey verlassen hatte; so wurde solches empfindlich aufgenommen.

1646.
April.

§. VII.

Erste Conferenz zwischen den Kayserlichen und beyden Eronen Gesandten.

Die erste Conferenz wurde am 27sten April gehalten, wobey von Kayserlicher Seite die beyde Reichs-Hof-Räthe von Blumenthal und Lindenspühr; Von Seiten der Frangosen, Mr. de Vautorte und Mr. d' Avangourt, von Schwedischer Seite, der Kriegs-Rath und Præsident von Ersklein, dann der Schwedische Reichs-Rath, Baron Orenstiern, sich gegenwärtig befanden. Die Materie dieser Conferenz bestund hauptsächlich darinn, daß beyde Eronen contestiren lieffen, wie sie bereit wären, dem Friedens-Schluß gemäß, alles zu exequiren, die Wäcker abzudanken, und die Plätze zu evacuiren, so daß der Französische Gesandte die Formalia brauchte: Er habe von seinem Hof keine andere Instruction, als bloß alleine das Instrumentum Pacis mit bekommen; und würden sie solches alles ihrer Seite längst vollzogen haben, wann nur die versprochenen Satisfaction-Gelder zusammen geschafft, auch das übrige von Seiten des Reichs wäre

practiret, insonderheit aber die Executio in puncto *Annelie & Gravaminum* vollzogen worden.

Die Kayserliche Gesandten erwiederten dagegen, daß durch die continuirlichen harten Einquartierungen, die Anschaffung derer Gelder, von denen Schweden selbst wäre behindert worden; im übrigen aber wüßten Ihre Kayserliche Majestät auf dem gegenwärtigen Congress von keiner andern Handlung, als wie man die Wäcker abdanken, und die occupirten Plätze restituiren solle; das übrige sey in dem Instrumento Pacis alles abgethan: wann diesem nachgelebet würde, brauchte es keiner weitem Tractaten, so wären auch diejenige, welche etwa noch unter die Restituendos gehörten, von keiner sonderlichen Importanz, und könnte deren Restitution noch allemahl erfolgen. Es wurde zwar darwieder die annoch ermangelnde Restitution von Pfalz und Augspurg als Sachen von Wichtigkeit, angezogen: von der hien- terstehigen Restitution von Pfalz und Augspurg.

* Dieser Haus besitzen jeso die Erben des vor wenig Jahren verstorbenen vortreflichen Jurisconsulti, Herrn D. Johann Friedrich Schoders, gewesenen Kayserlichen Raths, Comitum Palatini, und der Reichs-Freyen-Ritterschafft aller VI. Orten in Francken Directorial-Consulentens, dessen ungemeyne Verdienste bey der gesamten Reichs-Ritterschafft in eben so beständigem Andenken verbleiben werden, als desselben Wissenschaften in allen Theilen der Gelehrsamkeit ganz ungemeyn waren, und nur zu bedauern ist, daß von denen herrlichen Schrifften, Bedencken und Consiliis dieses Mannes, noch nichts zum Druck befördert worden, wovon doch eine sehr große Menge vorhanden ist, die ich selbst gesehen und mehrertheils gelesen auch zu meinem größten Nutzen gebraucht habe, da ich 2. Jahre lang das Glück gehabt, in dieses Mannes Schule mich zu befinden.

1649.
April.

dagegen aber ander Seits versetzt; Pfalz habe bis diese Stunde dem Instrumento Pacis noch kein Genügen gethan, noch sich absolute erkläret, den Frieden-Schluß pure zu acceptiren, und demselben zu leben; Es wäre zwar ein Schreiben am Kayserlichen Hofe eingekommen, welches sich allein auf dasjenige referire, so der Pfalzgraf an die Stände zu Münster ehezum hin abgelaßen habe, worinnen aber alles conditioniret, und auf Schrauben gestellet wäre: So bald nun Chur-Pfalz sich anfinden, und des Friedens halber pure sich erklären würde, solte an Kayserlicher Seite es an der würclichen Restitucion nicht ermangeln: Was Augspurg betreffe, wäre ja die Parität also in Acht genommen, daß man solche auch sogar auf infimos Mercenarios extendiret habe; so viel aber die Miliz selbigen Orts anlangte, das gehöre zu denen jetzigen Tractaten, und würde sich endlich auch finden. Wegen der *Exaucloracion* und Abdankung an und vor sich selbst hätten Ihre Kayserliche Majestät bereits viele Regimenter, und dabey in die 2200. Officiers abgedanket. Dagegen die Schwedischen anführten, daß ihrer Seits die 4. Weimarischen Regimenter dimittiret worden wären.

Von Abdankung der Troupen.

Ratione *Modi Exaucloracionis*, hielten die Kayserlichen Gesandten davor, es solten die Bldcker anfänglich in 3. Creysen, sodann in eßlichen Tagen wieder in 2. oder 3. Creysen, und zuletzt in den übrigen, sowol aus den Quartieren als Garnisonen, abgedanket werden. An Bldckern würden Ihre Kayserliche Majestät nicht mehr, als etwa 7. bis 8000. Mann, noch auf 6. Monathe behalten, bis man sehe, daß allen, in den Recel-fen enthaltenen Dingen ein Genüge geschehen sey; alsdann solche auch folgendes würden abgedanket werden, ausser gar wenigen, so man zur Stärkung der Gränzen, gegen den Türcken unentbehrlich haben müsse, gestalten noch dieser Tagen Zeitungen eingekommen wären, daß ohnferne von Grätz, auf 1000. Christen, in die Türckische Sclaverey wären entführet worden.

1649.
April.

Womit unter widerholten reciprocirlichen Contestationen, daß die Execution des Friedens schleunigst solte befördert werden, diese erste Confernz geendiget, und folgendes von den Kayserlichen Gesandten, den Schweden die nachstehende Proposition sub N. I. schriftlich zu gestellet wurde:

N. I.

Der Kayserlichen Gesandten erste Proposition an die Schweden.

Kayserliche erste Proposition.

Die Königlich-Kayserliche Majestät, auch zu Ungarn und Böhmen Königlich-Majestät, unser allergnädigster Kayser und Herr, setzen ausser Zweifel, es werde der Königlich-Majestät bestaltem Generalissimo Herrn Carl Gustaven Fürstliche Durchlaucht sich guter massen zu erinnern wissen, was gestalt diese Versammlung zu dem Ende angesehen und beliebt worden, daß man den Punct *Evacuacionis*, derjenigen Plätze, so von Ihrer Kayserlichen Majestät in denen, gegen Derselben in Krieg gestandenen beyden Cronen, eine Zeitlang besetzt gewesen seyn, als auch den Punct *Exaucloracionis Militie & ipsius solutionis* vorzunehmen, und sich forderlichst zu vergleichen habe, wie und wann solche Punkten verläßlich zu Werke gesetzt werden, und dies Orts dem Frieden ein Genügen geleistet, auch derselbe würclich vollenzogen werden möge.

Diesemnach halten allerhöchstgedachte Kayserliche Majestät den kürzesten Weg zu seyn, daß die *Evacuacion* auf drey unterschiedliche kurze Termine geschehe, und zwar, daß vor dem ersten Termin drey Creyse im Reich von allen Kayserlichen und beyder Cronen Bldckern, neben dem Königreich Böhmen, evacuirt werden: und setzen darbey Ihre Kayserliche Majestät ausser Zweifel, es werden die sämtliche Creyse mit denjenigen Geldern, so sie vermöge des Frieden-Schlusses abzutragen haben, allerdings gefast und bereit seyn, gestalt sie denn auch an ihrem hohen Orte erbietig verbleiben, an denen der Königin und der Cron Schweden, vermöge zwischen ihnen und des Königlich-Schwedischen

1649.
Majus.

diesen Gesandten aufgerichteten absonderlichen Articuli secreti versprochenen zwey-
mahl hundert tausend Reichsthaler, ipso die, wenn vorgedachtes Dero Königreich wird
evacuirt werden, Ihnen in Praag hundert tausend Gulden heimlich zu erlegen; vor
den andern Termin abermahl drey Creyse und das Marggraffthum Mähren, gegen
Erlegung anderer einmahl hundert tausend Gulden, auf eben den Tag, wenn jehz besag-
tes Marggraffthum von ihnen völlig enträumet und abgetreten wird; und dann vor
dem dritten Termin zwey Creyse, und das Herzogthum Schlesien mit gleichmäßiger
Abstattung der letztern einmahl hundert tausend Gulden: Sodann daß alsogleich in je-
dem Creys in continenti die Evacuacion der Bestungen, Städte und Schloßer, als
auch die Exauetoration derjenigen Völkler, welche die Cronen exauetoriren, und nicht
in Ihre Lande führen wolten, erfolgte, und wegen der Bezahlungs Gelder die Cronen
dergestalt in jedem Creys affecuriret würden, daß sie des Orts einigen Zweifel zu haben
nicht Ursache hätten.

1649.
Majus.

Wie nun dieß alles dem Frieden-Schluss gemäß ist; So wollen wir uns dessen
würllichen Vollziehung versehen, und der Herren Abgeordneten gewierige Erklärung
darüber erwarten; Gegeben in Nürnberg den 7. May, st. nov. Anno 1649.

§. VIII.

Schwedische
Postulata,
nebst der Liste
derer Resti-
endorum &c.

Am 2. Maji st. v. führen die Schwe-
dischen Plenipotentiarii Erskien und
Drenstern zu den Kayserlichen Ge-
sandten Blumenthal und Lindenspühr,
und insinuirten ihnen die Schwedische Po-
stulata und Proposition, sub N. I. mit de-
nen beyden Specificacionibus Restituen-
dorum, und Evacuacionis Locorum, sub
N. II. & III. was vor Plätze, in jeglichen de-
nen gefestet 3. Terminen, solten gegen ein-
ander abgetreten werden. Die aus denen
Creysen anwesende Gesandten aber, als sie
in Erfahrung brachten, wie der Modus
Exauetorationis solte vorgenommen wer-

den, thaten aller Orten mündliche Repra-
sentation gegen die Circular-Exauetor-
ation, weil dadurch diejenigen Creyse, bey
denen die Abdancung der Völkler am leg-
ten geschehe, den ganzen Schwall derer
Soldaten über den Hals bekommen, auch
durch die immittelst continuirende Ein-
quartierung, selbige vor denen übrigen Creys-
sen, sehr belästiget würden; zumahl die
Schwedischen der Zeit in Deutschland sich
befindende Trouppen eine starke Anzahl,
nemlich 64. Regimenter Infanterie, 51.
Regimenter Reuter und 5. Regimenter
Dragoner, ausmachten.

Protestation
der Reichs-
Stände ge-
gen die Cir-
cular-Exau-
etoration.

N. I.

Der Schwedischen Gesandten Proposition und Postulata,
Nürnberg, den 2. Maji st. v. 1649.

N. I.
Schwedische
Proposition
und Postula-
ta.

1) Vermöge a) des Frieden-Schlusses, als auch b) bey der Auswechslung der Rati-
ficationen von Kayserlicher Majestät und der Stände Seiten, den Königl. Schwedi-
schen Plenipotentiarien gethanen Versprechens, c) Ihrer Kayserlichen Majestät von
den gesamten Ständen unterthänigst übergebenen, so wohl nach den Reichs-Consti-
tutionen als militärischen Execution, sollen alle Restituenti, insonderheit die in hier bey
gelegter Lista begriffene, a dato dieses Schlusses, innerhalb vier Wochen, vollkömlich
restituirt werden.

2) Vermöge des Frieden-Schlusses, soll ein jeder Creys-Stand in seiner Lägerstadt
seine bahre Satisfactions-Gelder fertig haben, also, wann Seine Fürstliche Durch-
laucht, der Königl. Majestät zu Schweden Generalissimus, die Verordnung zur
Auszahlung darauf thun werden, dieselbe von des Creyses ausschreibenden Fürsten
ohne einige Widerrede ausgezahlet, und die Assignationes gleichmäßig begmiget werden
sollen.

E

3) D